
SATZUNG

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Internationaler Fussballclub Paderborn e.V.

Er hat seinen Sitz in der Otto-Wels-Str. 26, 33102 Paderborn

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

Sportlicher Erfolg auf Fair-Play Basis sowie die Integration ausländischer Studenten durch den Fussballsport.

Der Name „Internationaler Fussballclub Paderborn“ ist aus dem folgenden Grund entstanden. In unseren Mannschaften sind Menschen jeder Nationalität willkommen. Der Verein hat es sich zum Ziel gemacht, jungen Ausländern in Paderborn eine Anschlussmöglichkeit zu geben, die nicht auf einen kulturellen Kreis beschränkt ist. Dahinter steht die Idee, fremde Kulturen kennen zulernen und jungen Ausländern die deutsche Kultur näherzubringen. Da dem Verein Mitglieder vieler verschiedener Nationen angehören sollen, ist der Name Internationaler Fussballclub Paderborn gewählt worden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Integration neuer Bürger der Stadt Paderborn durch gemeinsame Ziele im Sport.

§ 3 - Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 – Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem im Vorfeld der Versammlung bestimmten Protokollanten protokolliert.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende einer Saison erfolgen und muss bis zum 30.06. des Jahres schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

§ 5 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

Stehen der Eintragungen im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 6 – Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

§6.1 Bei Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1., 2. und der 3. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§6.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung notleidende Kinder und Jugendliche zugutekommt.

§ 7 - Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

§ 8 - Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgabe sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.